

Franckesche Stiftungen zu Halle

Kurtze Beschreibung Von dem Zwischen Sr. Roem. Kayserl. und Koenigl. Catholischen Majestaet und der Republique Venedig eines Theils, anderer Seits ...

Brechenmacher, Kaspar

Augsburg, 1718

VD18 1208557X-003

Kapitel

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-229522

Nachdem die Ottomannische Pforte den Carlowitzischen Frieden durch den im Jahr 1715. ganz unversehens unternommenen Einfall in das Königreich Morea gegen die Republique Venedig ganz muthwilliger Weise gebrochen und darauf nachdem sie diese Halb-Insel mit größter und fast unglaublicher Geschwindigkeit innerhalb zwey bis drey Monaten völlig occupirte/ durch Stolz und Hochmuth aufgeblasen/insolgendem darauf kommenden 1716. Jahr ihre Waffen auch gegen die Kayserl. Erb-Lande in Ungarn gewendet/ mithin aber darüber in einem zwey Jahr hinter einander geführten Krieg gegen die Kayserl. siegreiche Armee dergestalt jederseits und bey allen Occasionen den Kürzern gezogen/ daß sie nicht nur in schon angeregtem Jahr 1716. am 5. Aug. eine Haupt-Schlacht unter Peter Wardein und darauf die höchst wichtige Festung Temeswar am 12. Octobr. verlohren/ sondern auch in gleich hernach folgendem 1717. Jahr am 16 August. abermahl unter Belgrad eine gänzliche Niederlage erlitten und mithin den Christlichen Kayserl. Slegern am 18. dito diese höchst importante Vormauer der Christenheit selbst zu theil worden; so hatten diese höchst glückliche Progressen Kayserl. Seitens den Türkischen Groß-Sultan nebst seinem Ministerio dergestalt intimidiret und forchtsam gemacht/ daß sie endlich um allen fernern gefährlichen Folgerungen/ welche dem Ottomannischen Reich sonst daher bevorste-

hen möchten/ vorzukommen/ und zugleich dem öffentlichen Murren und grossen Mißvergnügen des Pöbels/ welcher allenthalben wegen des bisherigen unglücklich gegen die Christen geführten Kriegs zu einem allgemeinen Aufstand geneigt schiene und eine Aenderung in der Regierung vorzunehmen trohete/ auf einmahl abzuhelfen/ sich entschlossen/ bey dem Kayserl. Hoff um einen Frieden anzuhalten/ und selbigen/ sollte es auch gleich mit Verlust vieler Länder geschehen müssen/ von selbigem/ so gut als möglich/ zu erkauffen.

Den ersten Anwurf hierzu mußte der ehemalige Türkische Commendant in Belgrad/ der Mustapha-Bassa thun/ welcher bey seinem Auszug aus diesem Platz und bey seiner Ankunft zu Wissa in generalen Terminis gegen einige Kayserl. Generale sich verlauten ließe: wie die Ottomannische Pforte nichts mehr wünsche/ als mit Sr. Kayserl. und Catholischen Majest. in Freundschaft zu stehen und die Feindseligkeiten in einen künftighin beständigen und beyden Reichen nützlichen und gedeylichen Frieden zu verwandeln; und weil man selbigem nicht schlechterdings eine abschlägige Antwort hierüber ertheilte/ sondern vielmehr einige Hoffnung machte/ daß wann er die Sache gehöriger Orten anbringen würde/ vielleicht was gutes daraus erfolgen könnte; so langte hierauf zu Anfang des Monats Octobr. in hieseltem 1717. Jahr ein Türkischer Aga/ welcher ein Mann von gutem Verstand war/ und ver-
ver-
schie-

verschiedene Sprachen/ absonderlich aber wohl Deutsch reden konnte / mit einer grossen Sulte bey Sr. Durchl. dem Kayserl. General-Lieutenant dem Prinz Eugenio von Savoyen zu Belgrad an / und überbrachte demselben ein Schreiben von dem neuen Groß-Bezir / welcher gleich nach der Türckischer Seits verlohrenen Schlacht unter Belgrad an statt des bey solcher commandirenden und abgesetzten Groß-Beziers von dem Groß-Sultan an dessen Stelle war gesetzt worden / worinn dieser Sr. Durchl. notificirte: wie er von seinem Groß-Sultan zu der Groß-Beziers Würde erhoben worden / und er also hier mit Sr. Durchl. alle Versicherungen einer particularen Freundschaft geben wolte; mit dem Beyfügen / daß die Ottomannische Pforte selbst auch nichts mehr wünsche / als mit Sr. Kayserl. Majestät durch Schliessung eines Friedens / oder Stillstandes / welcher von besserer Dauerhaftigkeit und Beständigkeit / als der Carolinische gewesen / seyn sollte / von neuem in Freundschaft zu treten und das alte gute Vernehmen wider herzustellen. Und weilien dieser Aga auch nachmals dasjenige / was der Groß-Bezir in gedachtem seinem Schreiben des Friedens wegen zwischen Sr. Kayserl. Majest. und der Ottomannischen Pforte gemeldet / mündlich widerhohlet / und dabey theuer versichert / daß die Pforte nichts mehr wünsche / als die vormahlige Freundschaft mit dem Durchlauchtigsten Erz-Haush Österreich wider aufzurichten / und solche künfftig beständig zu unterhalten; so hatten Se. Hochfürstl. Durchl. der Prinz Eugenius von Savoyen dem Kayserl. Hoff also gleich von diesem Anbringen unverzüglich Nachricht gegeben / und war mit in auf dessen Verlangen auch bald darauf / nemlich am 14. Octobr. der Herr von Salman / Kay-

serlicher Hoff Kriegs-Rath / von Wien zu Wasser nach Belgrad abgegangen / um daselbst von mehrermelten Aga die Türckische Propositionen anzuhören / und da es der Pforte ein rechter Ernst seyn sollte / einen Frieden zu schliessen / sich mit selbigem über den Ort des Congresses zu vergleichen / allwo man denen würcklichen Friedenshandlungen einen Anfang zu machen gesinnet.

Gleich nach seiner erfolgten Ankunfft zu Belgrad tratte also ermelter Herr von Salman mit auch ersagtem Türckischen Aga in Conferenz / und ob man gleich alles / was dabey tractirt worden / anfangs sehr geheim hielte; so verlautete doch nachmahls / daß ersterer dem letztern deutlich zu verstehen gegeben / daß die Türcken / wann sie einen rechten Lust zum Frieden hätten / solchen in der That zeigen und die Zeit nicht mit vergeblichem tractiren zubringen müßten / und daß / weil sie den Frieden gebrochen / und Sr. Kayserlichen Majestät so grosse Unkosten dadurch verursacht / sie durchaus nicht gedenden möchten / als ob ihnen ein Fuß breit Erde von demjenigen / was ihnen durch die gerechte Kayserl. Waffen abgenohm worden / wider restituirt werden sollte / sondern daß sie sich anbey noch zu Abtretung verschiedener Provinzen und Erlegung einer grossen Summa Geldes vor die bisher verursachte Kriegs-Unkosten bequemen müßten. Den Türcken aber wolte solcher Vortrag nicht gefallen / und bestunden sie anfanglich darauf / daß ihnen alles abgenommene / zumahl aber Belgrad und Temeswar / gegen Erlegung einer guten Summa Geldes / müste restituirt werden / und da man ihnen solches schlechterdings abschlug / erklärten sie sich zwar Femeswar dem Kayser zu lassen / hingegen aber verlangten sie / daß Belgrad demoliret und

und künftighin keine Bestung mehr zwischen der Donau und Sau erbauet werden sollte.

Gegen Anfang des Monats Febr. Anno 1718. lieffe hierauff auch ein Antwort. Schreiben des Groß-Beziers an den Prinz Eugenium von Savoyen auf das vorige Schreiben zu Wien ein/ welches Se. Durchl. auf obbemeltes Compliment. Schreibē des Groß-Beziers an selbigen abgeben lassen/ worinn derselbe auf den ihm vorgelegten Präliminar-Punct, daß nemlich ein jeder von den kriegenden Theilen/ Morea ausgenohmen/ dasjenige zum voraus behalten solle/ was er wirklich in Besiz/ ganz dunkel und zweydeutig antwortete/ und in generalen-Terminis/ unter andern nur so viel meldete: daß die Ottomannische Pforte den obgemelten Mustapha- Aga/ ehemaligen Gouverneur zu Belgrad/ ganz keine Commission gegeben/ sich um einen Frieden bey Sr. Kayserl. Majest. Generalitat zu bewerben/ und daß sie demnach dasjenige nicht gut heißen könne/ wann selbiger davor gehalten/ daß zu Wiederherstellung des Friedens nöthig wäre/ daß man zuvor/ ehe man zu den Haupt-Tractaten schritte/ wegen der Gränzen von beyden Reichen überein komme; daß sie inzwischen aber nicht zweiffelte/ es würde Se. Kayserl. Majest. gleichwie der Sultan/ die Nothwendigkeit erkennen/ und zugleich Hand mit anlegen/ damit ferneres Blutvergießen ein/ und hingegen der Friede wider hergestellt würde; und um schleuniger hierzu zu gelangen/ so schlug der Groß-Sultan einen Ort in der Walachey/ zwischen Hermannstadt und Bucharest/ oder in der Gegend von Fetzslau/ oder an der Morava/ zum Ort des Friedens-Congresses vor/ nachdem man Passarowitz hierzu Kayserl. Seit vor untüchtig befunden/ hätte auch bereits zwey

Gevollmächtigte ernennet/ in Hoffnung/ daß Se. Kayserliche Majestät nebst der Engell. und Holländischen Mediation, sich sich solches ebenmäßig gefallen lassen und ihre Gevollmächtigte ehstens nach einem von den drey vorgeschlagenen Gegenden absenden würden. Und vermeynte man also bey solchen Umständen/ und da sich die Türcken zu nichts positives erklären wolten/ was sie an Se. Kayserl. präliminariter und noch vor Eröffnung des Friedens-Congresses zu überlassen gesinnet/ daß selbige entweder des Friedens wegen wider eine Neue angekommen/ oder aber daß selbige durch alle ihre bisherige Demarchen nichts anders gesucht/ als die Kayserl. hierdurch einzuschläffern und sie zugleich zu verleiten keine weitere Kriegs-Präparatoria vor künftigen Feld-Zug vorzukehren/ damit hingegen die Ottomannische Macht denselben desto mehr gewachsen seyn und selbige desto leichter über den Hauffen werfen könnte; in welchen Gedancken man auch um so mehr gestärket wurde/ als man vernahm/ wie die Türcken allenthalben in ihrem ganzen Reich sehr grosse Kriegs-Zurüstungen machten/ und darebst auch die Ungarische Rebellen/ als der Ragocz/ Bereyni und andere/ nebst des Herzogs von Anjou an der Ottomannischen Pforte sich aufhaltenden Emissarien keine Mühe sparten/ dieselbe zu Fortsetzung des Kriegs anzureizen/ unter den gegebenen Versicherungen/ wie sie Sr. Kayserl. Majest. so wohl in Ungarn/ als auch in Italien eine grosse Diversion machen wolten.

Endlich aber als die Türcken in Erfahrung bekamen/ wie man sich Kayserlicher Seits im geringsten nicht abhalten lieffe/ alle nöthige Veranstellungen zu vigoreuser Fortsetzung des Kriegs vorzukehren/ und sie daher befahreten/ daß ihre Sache mit der Zeit einen üblen Ausgang gewin-

irrendörffte/ zumahl sie auch sahen/ wie
sie auf der Ungarischen Rebellen und der
Spanier gethane Verheissungen wenig o-
der gar nichts zu verlassen; so legten sie
sich zu letzt zum Ziel/ und kame endlich ge-
gen der Mitte des Aprills ein von dem in der
Türckey residirenden Holländischen Ge-
sanden dem Graffen von Colyers abge-
schickter Courier mit einem Antwort-
Schreiben auf ein neues von dem Prinz
Eugenio an den Groß-Bezir abgelassenes
Schreiben an dem Kayserl. Hoff an/ wo-
rinn dieser Türckische Premier-Minister
berichtete/ daß die Pforte endlich in die
Kayserl. Seits vorgeschlagene Präliminar-
Artickel gewilliget/ und daß zufolge sol-
cher ein jeder von den kriegenden Theilen
in dem Besiz derjenigen Länder verbleiben
solle/ welche er währenden Kriegs erobert.

Gleich nach dieser von der Ottoman-
nischen Pforte an dem Kayserl. Hoff einge-
lauffenen letztern Resolution, verreiße
hierauf am 15. April der Ritter Robert
Sutton/ als Groß-Britannischer Media-
tions-Minister, von Wien zu Wasser
nach Belgrad und am 22. dito folgte ihm
auch auf gleiche weise der Graff Damian
Hugo von Virmond, Kayserl. geheimer
und Hoff-Kriegs-Rath/ wie auch Gene-
ral-Feld-zeugmeister und Obrister über
ein Regiment zu Fuß/ in Qualität als er-
ster Kayserl. bevollmächtigter Gesandter/
dahin nach/ welches auch der Ritter Ruz-
zini/ als der Republique Venedig Pleni-
potenciarius am 24. darauf thate/ und
nachdem am 28. dito der Ritter Sutton/
am 4. May der Graff von Virmond und
Tage darauf auch der Ritter Ruzzini zu
gemeltem Belgrad unter Lösung der Stücke
glücklich angelangt/ so hatten sie sich ins-
gesammt/ ohne sich viel daseibst aufzu-
halten/ so fort weiter nach Passaro-
witz (wohin der Herr von Salman/
als zweyter Kayf. Bevollmächtigter bereits

am 2. May zu Wasser von Belgrad voraus ge-
gangen war) begeben/ und am 11. dito darauf
die Kayserl. Gesandten daseibst unter Begleitung
einer Bataillon von dem löblichen Wirmondischen
Regiment zu Fuß und etlichen Equadrons von den
beiden löblichen Regimentern Würtemberg und
Blard zu Pferd/ so währendem Congresses da-
seibst zur Aufwartung bestimmt waren/ ihren
prächtigen Einzug unter Trompeten und Pauken-
Schall und mit einem grossen Gefolg gehalten/
welchem zufolge auch den kommenden Tag her-
nach der Venetianische Gesandte ein gleiches ge-
than; da mittelweil auch und war noch vor
Ankunft der Kayserl. Gesandtschaft/ die Türck-
sche Plenipotentiarii nebst dem Holländischen Con-
diations-Minister unter einer geringen Me-
ney von ihren Soldaten/ sowohl zu Fuß/ als zu
Pferd/ gleichmäßig in der Gegend mehrertheils
Passarowitzes etgetroffen und daseibst die ihnen
angewiesene Lager-Plätze bezogen.

Nachdem nun allerseits bevollmächtigte Mi-
nistri nach besagter ihrer Ankunft theils unter sich
selbst in Person/ theils aber durch ihre Legati-
ons-Secretarios die gemöhnliche Complimente bey-
einander ablegen lassen; so war man zwar mil-
lens gewesen/ die Conferenzen selbst so gleich an-
zufangen/ zumahl da man mit Regulirung des
Bedürftigen hierzu und absonderlich des Cere-
moniells in wenig Tagen fertig worden; Nach-
dem man aber bey Examination und Überlegung
der Vollmacht der Türckischen Gesandten/ welche
die Englisch und Holländische Mediations-Mini-
stri den Kayserl. am 11. May übergeben/ aller-
hand Mängel gefunden/ indem selbige nicht der-
gestalt eingerichtete war/ wie sie dem Groß-Be-
zir von dem Prinz Eugenio war vorgeschrieben
worden/ daneben aber bloß dieser und nicht der
Groß-Sultan selbst solche unterschrieben hatte/
und übrigens auch der Venetianer mit keinem
Wort darinn gedacht wurde/ ohne zu gedenken/
daß sie lauter zweydeutige Worte in sich gefasset;
so sahe man sich hierdurch gedrungen/ die Confe-
renzen bis auf die Zurückkunft einiger Courriers/
welche man deswegen nach Wien/ Venedig und
Niederlande abgeschickt hatte/ aufzuschieben/ um
inzwischen von allerseits respecttive Principales
deswegen neue Instruktionen einzuholen Mitt-
lerweil aber als man die Zurückkunft dieser abge-
schickten Courriers abwartete/ so hatte man in-
zwischen einen Tractat in Stande gebracht/ wo-
durch man über einen Stillstand der Waffen auf
2. Weill im Bezirk in Loco Congressus überein-
kame/ und nachdem die Kayserl. Bevollmächtig-
te am 24. May den hiesher fürstlich verfaßten
Aufsatz denen Türckischen Plenipotentiarien durch
die Mediations-Ministros übergeben lassen/ so hat-

ten

ten selbige solchen nicht allein in allen gut gehelfen/ sondern auch würcklich unterzeichnet und unterschrieben.

Am 29. May darauff langte der von Er. Kayserl. Majest. in Schließung eines Commerciellen-TRACTATS mit den Türcken beorderte Kayserl. Hoff-Kriegs-Rath / Herr von Fleßmann/ zu Passarowiz an / und Tags hernach arrivirte auch eben daselbst ein von dem Groß-Sultan abgeschickter Capitl-Bassa: welchen nun selbiger eine viel vollkommenere und von dem Groß-Sultan selbst eigenhändig unterschriebene Vollmacht mitgebracht hatte/ worunter dieser nachfolgende Wortte gesetzt: *Articulis in hac mea perfecta plenipotencia contentis & specificatis consensus meus interger imperialis concessus est: juxta ejus tenorem procedatur*: Das ist: meine gänzlich Kayserl. Einwilligung ist denen in dieser einer vollkommenen Vollmacht enthaltenen und specificirten Articulen ertheilt; nach deren Inhalt solle verfahren werden; und nun also hierdurch eine und die andere bisher in dem Weg gestandene Difficultät gehoben worden; als wäre/nachdem man am 4. dito darauff das große von dem Herrn Grafen von Wirmond mitgebrachte Kayserl. Gezelt auf dem Platz in der Mitte zwischen der Kayserlich Türckischen und der Mediations Ministrorum Gezelten aufgeschlagen und die gehörige Wachen dazu von den Kayserl. sowohl als denen Türcken dazu gesetzt hatte / am 5. dito endlich mit denen Friedens-Conferenzen ein würcklicher Anfang gemacht worden/ wozu sich die beyde Kayserl. Plenipotentiarier mit ihrem gänzlischen und höchst ansehnlichen Gefolge unter Begleitung einiger starken Mannschafft/ sowohl zu Fuß als zu Pferd um 9. Uhr früh begeben / und nachdem selbige sich anfangs nach ihren Retraden-Zelttern versetzt und daselbst eine Zeitlang verharret / in welchen aber die Türckische und Mediations-Ministr auch angelangt waren / tratten selbige zugleich / und zwar jeder auf der Seite/ wo er von seinem Campement hergekommen ware / in das große Conferenzzelt hinein / empfingen einander freundlich/ legten die Complimente unter sich ab und fiengen darauff an/ von dem Friedens-Geschäft selbst unter sich zu reden an. Diese erste Conferenz dauerte von 11. bis 2. Uhr Nachmittag / und solle man bey selbiger auf das neue preliminariter übereingekommen seyn / daß ein jeder Theil dasjenige behalten solle/ was er würcklich in Besiz der Republique Venedig aber eine raisonable Veranigung vor Morea von der Ottomannischen Pforte gegeben werden solle.

Nach dieser ersten Conferenz waren nachgehends verschiedne andere Zusammenkünfte am 14. 17. 26. und 29. Jun. wie auch am 10. und

22. Jul. zwischen den Kayserl. und Türckischen Bevollmächtigten u. diesen und dem Venetianischen Gesandten am 16. 22. und 28. Jun. wie auch 12. Jul. gehalten worden/ und ob sich gleich das ganze Friedens-Negotium wegen der großen Kayserl. gemachten Anforderungen an die Türcken in etwas stossen wolte/ so came doch auf die am 10. Jul. erfolgte Anlangung eines sogenannten Seefalch Elsendi/ welcher den Türckischen Plenipotentiarien neue Instructionen überbracht und zugleich nochmals mit dem Kayserl. Hoff-Kriegs-Rath Herrn von Fleßmann/ am 27. Jul. einen besondern Commerciellen-TRACTAT geschlossen/ das ganze Werk höchst glücklich zu Stand/ und ward der Friede am 27. Jul. mit folgenden Ceremonien geschlossen.

Am bemeltem Tag des Morgens zwischen 8. und 9. Uhr hatten sich die Kayserl. und der Venetianische Bevollmächtigte mit ihrem ansehnlichen Gefolge und unter der Bedeckung der Regimenter Würtemberg und Hamilton zu Pferd / und einer Bataillon von dem Wirmondischen Regiment zu Fuß/ nach dem Conferenzzelt erhoben/ und nachdem bemelte Troupen vor gedachtem Conferenzzelt postiret worden / die Türckische Bevollmächtigte aber inzwischen auch schon zuvor unter Begleitung ihrer Janitscharen und Spahis angelangt waren und diese gleichmässig gegen die Kayserl. Troupen über gestellet worden/ so waren allerselbst bevollmächtigte Gesandten mit gleichen Schritten in das Conferenzzelt eingetreten/ und hatten daselbst sich an ihren gewöhnlichen Stellen niedergelassen. Der Graf von Wirmond als erster Kayserl. Bevollmächtigter hatte hierauf zu reden angefangen/ und unter andern gemeldet: daß wollen man mit denen Friedens-TRACTATEN so weit gekommen/ daß nichts mehr/ als deren Unterzeichnung mangelte/ er davor hielte/ daß man nicht säumen sollte/ dieses heilsame Werk vollends zum Schluß zu bringen / und nachdem der erste Türckische Bevollmächtigte hierüber seine Zufriedenheit bezeuget/ so hatte man ein Zeltchen gegeben/ daß das allseitige Gefolg wider abtreten möchte. Als nun solches geschehen/ wurde zu erst der Kayserl. TRACTAT in Lateinischer Sprache abgelesen und gegen den Türckischen collationirt/ und nachdem man mit dem Venetianischen/ der in Itallänischer Sprache abgefaßt ware/ ein gleiches gethan / so wurde der Holländische Mediations-Minister in einem Sessel unpasslich gehalten/ in das Conferenzzelt gebracht/ damit er nebst dem Groß-Britannischen die Friedens-TRACTATEN unterzeichnen könnte. Dieses geschähe hierauff/ nachdem man jedermann wider zugelasse/ folgendemassen. Als der erste Kayserl. Botschaffter die Zeit der Hand nahm/ that der erste Ottomannische ein

Gleiches und unterschrieben beyde die Tractaten; Hierauf came die Reihe an den zweyten Kayserl. und zweyten Türkischen Gesandten / und so dann respective auch an den Venedianischen Plenipotentiarium. Wie solches geschehen/umfassen sich allerseitige Bevollmächtigte ganz freudlich und gaben einander den Friedens-Kuß; Die Kayserl. und Türkische um das Friedens-Gezelt postirte Miliz aber hatte inzwischen auf gegebenes Zeichen unter Trompeten u. Pauken eine dreyimalige Salve gegeben und dabey ein frohes Feld-Geschrey angestimmt Es ware allbereit halb zwey Uhr Nachmittags/als alles vorbey/und tractirte hierauf der Graf von Virmond / als erster Kayserl. Vottschaffter/die sämtliche Christliche Ministros, wie auch die von Belgrad in grosser Anzahl sich eingefundene Kayserl. hohe Officiers und Volontairs / unter welchen letztern zumahl der Eürprinz von Bayern/ nebst dessen Herrn Bruder dem Prinz Ferdinand und dem Prinzen von Eulgenbach sich befanden / mit einer splendiden Collation, nach deren Schluß man auch unter die Kayserl. Soldatesca viele Eomer rothen und weissen Wein/nebst etlichen ganz gebratenen Ochsen austheile lassen/so daß also hienit diesem Tag/ an welchem der Friede zwischen Sr. Kayserlichen Majestät und der Republique Venedig einer seits/andern Theils aber zwischen der Ottomantischen Pforte wider höchst glücklich hergestellt worden/ ein erfreuliches Ende gemacht worden.

So viel man Nachricht hat/so solle die Republique Venedig/vermögd dieses Friedens-Schlusses/ ausser dem / was sie den Türken in Epir abgenommen/ die Inseln Cerigo und Cerigetto überkommen/ und in Dalmatien auch einen gewissen Strich Landes von etlichen Stunden; da hingegen den Türken das ganze Königreich Morea verbleibt.

Kayserl. Seitß hingegen ist dieser Friedens-Schluß weit vorthellhafter ausgefallen / gleich wie solches aus beygefügetem Friedens-Instrument selbst zu ersehen/ dem wir noch vorsetzen wollen eine

Erklärung des beykommenden Kupfers.

1. Das grosse Kayserl. Conferenz-Zelt.
2. Des ersten Kayserl. Vottschaffters Zelt.
3. Des zweyten Kayserl. Vottschaffters.
4. Des Englischen Mediations-Ministers.
5. Des Holländischen Mediations-Ministers.
6. Des ersten Türkischen Vottschaffters Zelt.
7. Des zweyten Türkischen Vottschaffters.
8. Des Kayserl. Legations-Secretarii Zelt.
9. Des Türkischen Legations-Secretarii.
10. Zelt des Kayserl.
11. des Englischen und
12. des Türkischen Dolmetschers.
13. Retirade-Zelt der Kayserlichen.
14. des Englischen.
15. des Holländischen
16. der Türkischen Gesandtschaft
17. Kayserl.
- 18.

Englischer. 19. Holländischer und 20. Türkischer Eintritt in das Conferenz-Zelt. 21. Wache vom Württemberg Regiment. und 22. vom Prinz Frieder. von Württemberg Regiment. 23. Türkische Janitscharen Wache. 24. Wache von Span. bl. A. Der Kayserl. erste Ambassadeur. B. Der zweyte. C. Der Englische Mediateur. D. Der Holländische. E. Der erste Türkische Gesandte. F. Der zweyte. G. Der Kayserl. Legations-Secretarius. H. Der Türkische Legations-Secretarius. I. Der Kayserl. J. Der Englische und K. Der Türkische Dolmetsch.

Friedens-Instrument, welches den 21. Jul. 1718. zu Passarowitz zwischen Sr. Röm. Kayserl. und Catholischen Majestät einer Seits/ andern Theils aber zwischen der Ottomantischen Pforte ausgerichtet worden.

Nachdem es sich/ von dato an zu rechnen/ vor zwey Jahren durch eine unglückliche Fatalität begeben / daß zwischen dem Kayser CA-läuchtigsten und Großmächtigsten Kayser CAROLO VI. (Tit. pl.) und dem Durchläuchtigsten und Großmächtigsten Groß-Sultan Achmet Han/ der Ottomannen / auch in Asien und Rußland/ land Kayser/ derjenige Friede und Ruhestand/ so durch die gloriwürdigste Vorfahrer am Regiment beider grossen Fürsten und Kayseren in Carlswitz in Stremien wäre geschlossen worden/ und zu höchstem Nachtheil dero Unterthanen / auch zu höchstem Nachtheil dero Handelschaft/ Beunruhigung und Verlust der Handelschaft/ durch einige neue Mißheiden gezeiten vor Vertheilung des gefezten Termins gebrochen worden/ und dahers ein blutige und höchst verderblicher Kriegszustand/ so denen Ländern und Reichen Verwüstung und Verheerung mitgebracht; so haben doch durch Göttliche Gnade und Barmhertzigkeit beyde hohe Reiche so heilsame Anschläge gefasset / daß an die Wieder-Versöhnung der verbitternen Gemüther / Versöhnung des Menschen-Bluts/ und Wiederherstellung der Wohlfahrt und Ruzens der Unterthanen gedacht wurde. Welchen heilsamen End-Zweck zu erhalten/ und durch hohe Vermittlung des Durchläuchtigsten und Großmächtigsten Königs von Gross-Britannien/ und der Hochmögenden Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden die Sache dahin gebracht worden / daß zu Abhandlung der Schliessung eines Friedens und Erneuerung der vorigen Freundschaft mit genugsamen Vollmacht versehene Gesandten an einen bestimmten Ort abgeschiedt/ und daselbst über gewisse Accord-Puncten ein Vergleich getroffen wurde. Es ist demnach von Seiten des Auerdurchläuchtigsten und Unüberwindlichsten Römischen Kayfers / und Hochgedobene Graf und Herr / Herr Hugo Damianus / Graf von Virmond / befehlener und Reichs

ist nicht bey uns, als vor der Pforte

Reichs. Hof. Kriegs. Rath/ General. Feld. Zeug-
meister und Obrister über ein Regiment zu Fuß;
und Se. Excellenz, Herr Michael von Salmann/
Reichs. Hof. Kriegs. Rath/ von Seltzen aber des
Durchläuchtigst. und Großmächtigsten Groß-
Sultans Ahmed Han, des Ottomannischen Kay-
sers/ der hochgebohrne Herr Ibrahim Aga/ der
Ottomannischen Schaz. Cammer der sogenann-
ten andern Division Präsident; und Se. Excel-
lenz/ Herr Mehmed Aga, besagter Schaz. Cam-
mer oder Ararii der dritten Division Präsident;
nicht weniger im Nahmen des Durchläuchtigst.
und Großmächtigsten Königs von Groß-Britan-
nien Se. Excellenz, Herr Robert de Sutton, Rit-
ter General. Staaten der vereinigten Nieder-
landen/ Se. Excellenz, der Herr Graf von Co-
lloredo/ gleich zu Anfang des verwichenen Mo-
nats May hier zu Passarowitz erschienen/ wel-
che in einer solennen Zusammenkunft und unter
einem Gezelt/ nach hergebrachter Gewohnheit/
unterredung gepflogen/ und ihre Vollmachten
gegen einander aufgewiesen/ und also durch glück-
lichen Fortgang dieses Friedens-Werks in Stand
gebracht/ und über folgende Artikel sich gegen-
einander verglichen.

Artic. I.

Die Provinzen Moldau und Wallachen/
so theils an Vöblen/ theils an Siebenbürgen an-
gehörig/ sollen/ wie von Alters her/ durch die
abgesondert liegende Gebürge unterschieden und
abgesondert bleiben/ so daß von allen Seltzen her
die alte Gränz. Scheidungen beobachtet werden/
und hierinn weder diß/ noch jenseits einige Ver-
änderung vorgenommen werden solle: und dieweil
die dißseits des Nuta-Flusses gelegene Theile der
Wallachen/ sammt der Festung Temeswar/ und
andern Orten in der Gewalt und Besiz Se. Rö-
misch. Kayserl. Majestät sich befinden/ also sollen
sie nach dem angenommenen Fundament des
Vertrags/ Uti possidetis/ wie man dermahlen in
Besitz verbleiben/ in derselben Herrschaft und
Gewalt verbleiben/ dergestalt/ daß erst bemelten
Flusses Dinstliches Gestalt zu dem Ottomanni-
schen/ das Westliche aber zu dem Römischen
Reich gehören solle; Der aus Siebenbürgen he-
rührende Fluß Nuta/ solle bis an den Ort/
wo er sich in die Donau ergießt/ von dannen
her längst dem Ufer des Donau-Strohms gegen
den Ort Orsova/ bis an den Ort/ dem gegen über
der Fluß Timok in die Donau fällt/ zu Gränz-
scheidungen bestimmt werden; und wie es vor-
her mit dem Fluß Marosch beobachtet worden/
also solle nun der Fluß Nuta/ was die Trän-

zung des Biebes/ das Fischen und andere/ so nö-
thige als nützliche Vorthelle anbelangt/ beyder
Partheyen Unterthanen frey und gemein seyn.

Denen Teutschen und ihren Unterthanen
solle es erlaubt seyn/ mit Last-Schiffen aus Sie-
benbürgen in die Donau hin/ und wieder zu fah-
ren; denen Wallachischen Unterthanen aber
wird erlaubt/ sich der Fischer. Schiffelein und
anderer Nachen ohne jemandes Hindernuß zu
gebrauchen. Die Schiffmühlen jedoch sollen an
bequemen Orten/ wo sie der Schiffahrt der Han-
dels Leute nicht mögen schädlich seyn/ mit gemein-
samer Einwilligung der an den Gränzen sich be-
findenden Gouverneurs/ posittret werden. Und
dieweil Zeit wärenden Kriegs einige Bogari,
oder Edelleute und andere geringern Stan-
des/ aus der Ottomannischen Wallachen sich zu
der Römisch. Kayserl. Majestät Parthey ge-
schlagen/ als solle denselben kraft dieses Frie-
dens frey stehen/ zu ihren vorigen Wohn-Plätzen
wieder umzukehren/ sich daselbst aufzuhalten/
und wie andere ihre Wohnungen/ Güter und
Ländereyen friedlich zu genießen.

Artic. II. Von dem Ort/ woher Fluß Ti-
mok in die Donau fällt/ bepläufig 10. Stund
aufwärts gerechnet/ solle die Gränz. Scheidung
beyder Reiche gesetzt werden/ so/ daß der Plaz
Sperletban mit seinen alten Territoriis dem
Ottomannischen/ Nessova aber dem Römischen
Reich zugerechnet verbleibe/ und von dannen
zwischen dem Gebürge gegen Paratin fort ge-
fahren werde/ also/ daß Paratin der Römisch.
Kayserlichen/ und Rasna der Ottomannischen
Vortrassigkeit überlassen/ mithin zwischen bey-
den/ wie es die bequeme Situation leiden will/
fortgegangen werde auf den Ort Isolaz/ und
nachdem man daselbst über die kleine Morava
gesetzt/ längst dem dißseitigen Ufer auf Scha-
hak/ und zwischen Schahak und Bilan zu Land
auf Bedfoa der Weg genohmen/ und von dar
gegen das Sokolische Gebiet auf Belin an dem
Ufer des Drin-Flusses gelenket werde. Belarab/
oder Griechisch. Weissenburg/ Paratin/ Iso-
laz/ Schahak/ Bedfoa und Belina sollen mit
ihren alten Territoriis dem Allerdurchläuchtig-
sten Römischen Kayser/ weil Se. Majestät sel-
bige in Besiz gehabt/ Sokol aber und Rasna auch
mit ihren alten Territoriis dem Ottomannischen
Reich verbleiben/ ander der Fluß Timok mit
seinen Ruzbar selten von beyderseits Unterthanen
gemeinschaftlich genossen werden.

Artic. III. Dieweil von dem Fluß Drina bis
an den Fluß Unva an beyden Ufern des Sau-
Strohms die theils offene/ theils geschlossene
Schlöffer

Schlösser und Palacken mit Soldaten des Römischen Kayfers besetzt sind/ sollen sie mit ihren alten Territoriis, nach dem Fundament des Friedens/ in besagter Römisch. Kayserl. Majestät Gewalt verbleiben/ in welchem Absehen auch der ganze Sau-Strohm mit seinen Ufern dero selbstn zuständig verbleibet.

Artic. IV. Von dem Ort/ wo der Fluß Unna sich in die Sau ergießet/ bis an das Territorium des Places Alt-Dobyl/ welchen die Ottomannische Pforte besitzt/ sollen die an dem Westlichen Ufer gelegene Dörfer Jassendootz und Dobylja/ wie auch etliche Thürne und Thülen/ well sie mit Röm. Kayserl. Garnisonen besetzt/ nach dem Fundament des Friedens mit ihren alten Territoriis Sr. Römisch. Kayserl. Majestät verbleiben.

Artic. V. Gleichwie die Territoria des Places Neu-Dobyl/ so an dem westlichen Ufer des Flusses Unna gegen Croatien (welches Land damals dem Allerdurchlächtigsten Römischen Kayser zuständig ware) nach dem Carlowitzischen Friedens-Tractat wegen etlicher Mißhelligkeiten und Streitt/ so zur Zeit der Gränz-Scheidung entstanden/ darüber auch die sogenannte Palacka demolirt worden/ dem Ottomannischen Reich eingeräumt worden; also sollen sie nun zur Versöhnung und Genugthuung der Römisch Kayserl. Majestät wieder eingeräumt/ und in derselben Gewalt mit allen ihren innerhalb denen alten Gränzen gelegenen Orten und Ländern kommen.

Artic. VI. Endlich die Dörfer/ so in den Theilen Croatiens/ die von dem Sau-Strohm in etwas entfernt gelegen/ und von ein oder dem andern Theil in Besitz gehalten/ und mit Garnisonen versehen seyn/ sollen laut des Carlowitzischen Tractats mit ihren Territoriis in beyderseits Gewalt verbleiben/ und wann noch einige nachgehends eingenommen worden/ die sollen in den nächst auf den Tag der Unterschrift dieses Friedens folgenden 24. Monaten oder 2. Jahren durch die von beyderseits Reichn bestimmte Commissarien außer Streitt gesetzt/ und bis an die äußerste Gränzen Croatiens durch aufgerichtete Gränz-Steine und Zeichen benennet werden/ welche in ein- oder des andern Reichs Gewalt sammt ihren Territorien bleiben sollen. Gleichwie durch den Carlowitzischen/ also auch durch diesen Tractat solle es frey und erlaubt seyn/ die von einem oder dem andern Theil in Besitz gehabte Festungen und Schlösser/ welche wirklich vorhanden/ zur Sicherheit beyder Theile zu repariren/ zu besetzen und zu fortificiren; Ingleichen solle zu der Inwohner bequemen Aufenthalt an den äußersten Gränzen offene Dörffer zu bauen/

allenthalben ohne Hindernuß und Widerspruch beyden Partheien erlaubt seyn/ wann nur unter diesem Vorwand nicht neue Festungen ausgerichtet werden.

Artic. VII. Dieser Friede/ obwohl er nach vorbemelten Accords-Puncten in aller Eintracht beschlossen worden/ damit jedoch alles/ was wegen der Gränz-Scheidungen versprochen und angenommen worden/ in allen Stücken seine Kraft und Nachdruck erhalte/ sollen forderamst von beyden Partheien erfahrene getreue und friedfertige Commissarien ernennet werden/ und dieselbige an einem bequemen Ort/ wo es vor gut wird angesehen werden/ in aller Friedfertigkeit sich sammt ihrem Besold und Bedienten zusammentreffen/ in welcher Zeit zweyer Monaten/ und wann es seyn kan/ eher/ welche die Gränzen mit aufgerichteten Zeichen und obliegenden Gränz-Steinen/ wie sich durch die obliegenden Artikel abgezeichnet worden/ unterscheiden und aussprechen/ auch darob seyn/ daß das beschlossene von beyden Theilen auf das genaueste und schnelligste zur Execution gebracht werde.

Artic. VIII. Die endlich durch diese Tractaten benannte und durch darauff erfolgte/ wo es die Noth erfordert/ in Gegenwart der deputirten Herren Commissarien geschene Entscheidung bekräftigte/ oder nachgehends zu bequemer Zeit durch den Fleiß und Mühewaltung der Herren Commissarien beyderseits aufzurichtende Gränz-Scheidungen sollen von beyden Theilen heilig und treulich beobachtet werden/ also/ daß sie unter keiner Ursache oder Vorwand erweitert/ verlegt oder verändert werden können: Es solle auch keinem der tractirenden Partheien erlaubt seyn/ in des andern Theils Territorio über die etamahl gesetzte Gränzen und Termin einiges Recht oder Gewalt zu präetendiren oder auszuüben/ oder der andern Parthei Unterthanen eines oder des andern Theils zu Erlegung eines Tributs/ oder zu erlangen/ oder zu erlangen/ oder zu dem vergangenem oder aufz zukünftigen/ oder zu irgend einer andern Art der Contribution oder Vergewaltigung/ wie die immer durch Menschenverstand möchte ausgedenken werden/ zu widerstehen/ oder beschwerlich zu fallen/ sondern es solle aller Streitt durch gerechte Mittel und gänzlichlich schaffet werden.

Artic. IX. Zu Abschneidung und gänzlichlicher Aufhebung aller und jeder in den Gränz-Orten über einen Artikel dieses Tractats bestehender Streitigkeiten/ ungleicher Meinung oder Zwistigkeiten/ (wo ein schleuniges Beylegungsmittel vorhanden)

nöthen) sollen von beyden Theilen auf den Gränz-
Orten auf das baldigste erwählte Commissarii,
Männer die mit nichten Geldbegierig / son-
dern von gutem Ansehen / gewissenhaft / klug / er-
fahren und fähig / beordert werden / welche
an einem bequemen Ort / ohne Kriegs- / Volk-
mit gleichem Gefolg friedliebender Personen ver-
lehen / zusammenkommen und dann alle und jede
vergleichen sich herbeyzubende Streitigkeiten
andern / darüber rathschlagen / einen Auspruch
geben / und in der Güte belegen / auch eine sol-
che Ordnung und Maß ausfinden sollen / damit
beide Theile ihre Leute und Unterthanen ohne
Wiederstand / und Vorwand / unter Bestro-
hung der schwersten Straffen / zu aufrichtig und
fester Beobachtung des Friedens anhalten kön-
nen. Wo aber so wichtige Geschäfte vorkom-
men sollten / welche durch die Commissarios beider
Parteyen nicht können bezeuget und geschlicht-
et werden / alsdann soll man sie an beyde Groß-
mächtigste Kayser gelangen lassen / damit sie dies-
selben klar zu machen / zu stillen und zu heben
gehörende Maß und Weise finden und anwenden
mögen / so daß dergleichen Streitigkeiten in so
kurzer Zeit / als immer möglich / bezeuget / und
ihre Entscheidung auf keine Weise verabsäumt /
oder verzögert werde. Da über das auch in den
herausgehenden Capitulationen die Duelle und
Feraustrorderung zu einem Zweykampff verboten
worden / also sollen sie auch in das künftige un-
erlaubt seyn / und wann sich einige unterstehen
würden / zu einem Zweykampff heraus zu kommen /
die sollen als freyle Ubertreter auf das schärfste
abgestraft werden.

Artic. X. Die feindliche Streiffereyen
und Hinwegnehmung / und alle heimlich oder un-
rechtmäßig beschene Einfälle / Verwüst- und Ver-
wüthung des Territorii beyderseits Herrschaften
sollen in allwege und mit den schärfsten Bedro-
hungen verboten und unzulässig seyn ; die U-
bertreter aber dieses Artikels / wo sie immer er-
griffen werden / sollen alsbald ins Gefängnis ge-
setzt / und durch die Obrigkeit des Orts / wo sie
gehandelt gemacht worden / ohne alle Nachlaß nach
auf das strengste bestraft / und auf Befinden
nach Recht und Billigkeit seinen Eigenthums-
Herrn wieder zugesellet werden. Es sollen
auch die Lands- / Haupt- / Leute / Commendanten und
Vorgesetzte beyder Partey selbst die Justiz oh-
ne unterlassende Nachlässigkeit auf das redlich-
ste zu handhaben / nicht nur bey dem Verlust ihrer
Charge / sondern auch der Ehre und des Lebens /
gehalten und verbunden seyn.

Artic. XI. Was in Faveur der Religiosen
und freyen Übung der Christlichen Religionen/
nach Gebrauch der Röm. Catholischen Kirche/
die abgelebte gloriwürdigste Ottomannische Kay-
ser in ihren Reichen entweder durch vorherge-
hende heilig beschworne Capitulationen / oder
durch andere Kayserl. Versicherung- / Zeichen /
oder durch Edicta und Special-Befehle / verstat-
tet / alles dasselbige wird der jetzt herrschende
Durchläuchtigste und großmächtigste Ottoman-
sche Kayser auch in das künftige zu beobachten
beistimmen / also / daß sie ihre von Alters her
gehabte Kirchen behalten / und ihren Gottes-
dienst darinn verrichten dürfen / und niemand
erlaubt seyn solle / wider die vortige Capitulation-
en und Befehle durch einige Art der Beschwerun-
gen oder Geld- / Abforderungen dergleichen Reli-
giosen / wes Ordens oder Standes sie auch seyn
mögen / einigen Tritt zu thun / sondern sie der
gewohnten Kayserl. Güte gütlich genessen können.
über das solle des Allerdurchläuchtigsten und
Großmächtigsten Röm. Kayser an die Otoman-
nische Pforte solenniter abgeschickten Ambassa-
deur erlaubt seyn / seine Comissionen wegen der
Religion und Dörfer / welche die Christen in der
H. Stadt Jerusalem zu besuchen pflegen / und
wegen anderer Orten / wo sie Kirchen haben wer-
den / frey vorzutragen und seine Instanzen des-
wegen zu machen.

Artic. XII. Die Gefangene / sowohl im
vergangenen / als gegenwärtigen Krieg / so von
beyden Theilen in die Knechtschaft gezogen wor-
den / und noch in den öffentlichen Gefängnissen
behalten werden / sollen in Betrachtung dieses
edlen Friedens die Befreyung zu hoffen haben /
und ohne Verletzung der Clemenz Kayserl. Ma-
jestät / auch nach der obbliegen Gewohnheit
und Generosität nicht länger in solchem Elend
und Noth der Gefangenschaft können gelassen /
sondern vermöge einer alten obbliegen Gewohn-
heit alle Gefangene von dem dato an dieses Frie-
dens Tractats von beyden Theilen innerhalb 61.
Tag in die Freyheit gesetzt werden ; insonder-
heit da der in der Gegend Eidenbürgen in
Gefangenschaft gewesene Nicolaus Scarlati Wai-
yvoda und seine Söhne sammt desselben Dome-
stiquen gegen die Freyherrn von Stein und Pe-
trask / sammt denen in Constantinopel mit ih-
nen in den sieben Thürnen sich befindlichen Leuten
ausgewechselt werden : Derohalben sollen auch
dieselbe von dem dato an dieses Friedens inner-
halb 31. Tagen an den Wallachischen Grängen
gegen einander ausgewechselt / und frey gemacht
werden / denen übrigen aber / welche in der Gewalt
einiger

einiger Privat-Personen / oder bey den Tartarn
selbst seyn / solle erlaubt seyn / ihre Erlösung
durch eine ehrliche und so viel es seyn kan / ge-
mäßigte Ranzion auszuwirken ; wann aber mit
dem Herrn eines Gefangenen kein billiges Ac-
commodement kan getroffen werden / sollen die
Richter ihres Orts allen Streit durch gültliche
Verlegung suchen aufzuheben. Wann aber auf
vordesagte Wege dieses auch nicht könnte ins
Werk gesetzt werden / so sollen die Gefangene /
nachdem ihre Ranzionen entweder durch Attesta-
ta oder durch Eyd erwiesen und erlegt / frey ge-
macht werden / und sollen die Herren nicht
Macht haben / aus Begierde nach grösserem Ge-
winne / sich ihrer Kollassung entgegen zu setzen /
und wann auf Seiten des Ottomannischen Reichs
keine Leute würden gefunden werden / welche die
Gefangene auf solche Weise los zu machen sich
werden gebrauchen lassen / versiehet man sich zu
der Aufrichtigkeit der Kayserl. Officer und
Commendanten / daß sie die Eigenthums-Herren
zu Kollassung der Ottomannischen Gefangenen /
nachdem der Preis / wofür sie gekauft worden /
wird redlich liquidiret worden seyn / anhalten
und also dieses heilsame Werk beyderseits mit
gleichem Gewissenhaftigkeit befördert werde.

Artic. XVIII. Die Kauff- und Handels-
Leute beyder Partheyen sollen nach den vorhin-
gen Friedens-Capitulationen in den Gebietthen
beyder Reiche die Handelschafft frey / sicher und
friedlich zu treiben befugt seyn. Denen Kauff-
leuten und Unterthanen / von was für einer Na-
tion sie seyn mögen / die aus den Landschaften
kommen / welche bereits dem Römischen Kay-
ser unterworfen / oder in das künftige durch Se.
Majestät von Ehrh. Potentaten noch mögen er-
worben werden / solle zu Wasser und zu Land / wie
sie die hiezuerordnete Commissarii vergleichen
werden / unter Zeichen und offenen Patenten
von dem Römischen Kayser / in die Ottomanni-
sche Reiche und Länder die friedliche Ein- und
Aus- Passirungen offen stehen / kauff- und ver-
kauffen erlaubt seyn / und nachdem sie dies noth-
wendige Zölle und Auflagen entrichtet / sie mit
nichten incommodirt / sondern vielmehr geschi-
cket werden. Es sollen auch sogenannte Consules
und Dollmetschen / welche der Kauffleute Ge-
schäfte und Interesse beobachten (wie vorbemelte
Commissarii es vergleichen werden) in den Otto-
mannischen Gebieten geordnet werden / und der
den übrigen Ehrh. Potentaten von dem Tribut befre-
ten Nationen zuwendene Faveur solle auch den
Röm. Kayserl. Kauffleuten beständig und zuge-
lassen werden / damit auch sie gleiches Nutzens

und Sicherheit genießen können. Denen von
Algier / Tunis und Tripoli / und andern / be-
nen es zu verwehren nöthig ist / solle ernstlich ge-
befohlen werden / daß sie in das künftige nichts
unternehmen / was den Friedens-Capitulatio-
nen zuwider lauffen möchte. Es sollen auch die
an der See gelegene Inwohner des Schlosses
Dulcigno im Raum gehalten werden / daß sie
hinsfuro die See-Raubereyen einstellen / und die
Kauffarthey-Schiffe nicht feindlich angreifen /
und in Schaden bringen / zu welchem Ende so-
nen ihre Fregatten und andere Raub-Schiffe
sollen weggenommen / und andere zu erbauen ver-
boten werden / so zwar / daß solche See-Räuber-
welche wider die Kayserl. Friedens-Capitulatio-
nen die Handels-Schiffe anzugreifen / und ih-
nen Schaden zuzufügen sich unterstehen werden /
nachdem alles geraubte Gut wieder heim gees-
ben / und die Schäden und Verlust erzielet
auch die Gefangenen / so sie weggenommen / in die
Freiheit gestellt / nach den Gesetzen / wie es die
Gerechtigkeit erfordern wird / andern zum
Exempel / nach der Schärffe sollen abgestraft
werden. Damit aber / was die Handlung betriff-
alles ohne List und Gefahr bleiben möge / so solle
was von denen beyderseits verordneten und hie-
rüber tractirenden Commissarien wird beschloffen
und determiniret worden seyn / ratificirt und
denen Capitulationen einverleibt und begefüget
werden.

Artic. XIV. Es solle auch künftighin unzu-
gelassen seyn / bösen Leuten / Rebellen und Unter-
thanen und Malcontenten Zuflucht und Unter-
schleiff zu geben / sondern dergleichen Leute /
Räuber und andere Missethäter / obwohl sie
der andern Parthey Unterthanen sind / solle man
beyderseits / in welchem Gebiet sie attrahiret
werden / zu verböthener Straff zu ziehen verbunden
seyn ; so man sie aber nicht kan zur Hand bring-
en / sollen sie bey denen Landes-Haupt-Leuten
oder Officianten / in deren District sie sich auf-
zuhalten verkundschafftet worden / angegeben
werden / und dieselbe mit der Straffe gegen sie zu
verfahren hienit Befehl haben ; wann aber auch
diese in Abstraffung solcher Freyer ihrem Amt
kein Genügen thun wollten / sollen sie in die
Kayserl. Ungnade verfallen / ihrer Chargen ent-
setzt / oder statt derselben zur Straffe gezo-
gen werden. Und darmit der Bosheit solcher über-
treter desto mehr möchte gesteuert werden / solle
keinem Theil erlaubt seyn / Haydones / oder
sogenannte Freyer zu unterhalten / und zu behern
bergen ; dergleichen sollen keine Menschen dar-
bey

der Priester genannt / statt finden / oder solche
Art frevelhafter Leute / welche nicht bey ein. oder
dem andern Theil in Sold stehen / sondern nur
vom Raub leben; und sollen sowohl erst be-
schrieben / als diejenige / so ihnen Unterschleiff
geben / nach Verdienst abgestraft werden; auch
solchen Frevlern / obwohl sie vorgeben / sie wollen
von ihrer gewohnten Lebens-Art absteigen / solle
nicht getrauet / noch sie um die Gränzen gedul-
tet / sondern in andere weiter entlegene Oerter
verwiesen werden.

Artic. XV. Damit jedoch die Ruhe der
Gränzen und Sicherheit der Unterthanen auf
keine Weise könne gefährdet werden / so sollen die
Plätze wo der Ragotz / Verezen / Anton Esterhass /
Gorgass / Adam Bar / Michael Csaky / und an-
dere Ungarn / welche Zeit während des Kriegs von
dem Behorsam des allerdurchlauchtigsten Röm.
Kaisers abgefallen / und in den Ottomanischen
Andern-Zustucht gesucht / nach Belieben in dem
Ottomanischen Reich mögen aufgenommen
und accommodirt werden / von denen Gränzen
nicht entfernt seyn / ihren Ehe-Consortin aber
nicht verheirathet werden / ihren Ehe-Herren zu
folgen und in dem angewiesenen District sich
mit ihnen aufzuhalten.

Artic. XVII. Auf den Vortrag der Herren
plenipotentiarier der Röm. Kaiserl. Majestät/
in diesem König in Pohlen und seine Republic auch
in diesem Tractat mit dem eingeschlossen seyn / ist
geantwortet worden / daß zwischen dem König
in Pohlen und derselben Republique ein stets
währender und fester Friede seye / und mit dem
Ottomanischen Reich keine Strittigkeiten ob-
schweben; wann aber die Pohlen wegen Etwas
wegen anderer Angelegenheiten etwas
verwunden hätten / sollte es ihnen frey stehen/
durch Abgesandten oder durch Schreiben es bey
der Ottomanischen Pforten zu notificiren und
vorzutragen / welches der Gerecht- und Billi-
gkeit gemäß solle abgehandelt werden.

Artic. XVII. Damit auch dieser Stillstand
und gute Freundschaft zwischen beyden Groß-
mächtigsten Kaisern desto mehr möge befestiget
werden / so sollen von beyden Theilen solenne Ge-
sandtschaften abgeschickt werden / welche auf glei-
cher Weise mit gewöhnlichen Ceremonien von
ihrem Eintritt an in die Gränzen bis zu der
Reise an den Ort ihres andern Nachts-La-
gers wohl zu empfangen / zu beehren und zu
begleiten seyn werden / welche zum Zeichen der
Freundschaft ein freywilliges Präsent / so jedoch
der höchsten Würde beider Kaiser convenient,
darbringen / und in dem Equinoctio im Monat
D 2

Merken / nach vorher gepflogener Correspon-
denz / die Reise zu gleicher Zeit antreten / und
nachmahls nach schon längst zwischen beyden
Reichen hergebrachter Gewohnheit auf den
Gränzen sollen ausgewechselt werden; es solle
auch fernern hohen Gesandtschaften an den
Kaiserl. Höfen erlaubt seyn und frey stehen / zu
begehren / was ihnen belieben wird.

Artic. XVIII. Das Reglement und Nicht-
schmutz der Curialien / wie die Ministri sollen em-
pfangen und nachgehends geehret und tractirt
werden / welche von beyden Theilen hin- und
wieder reisen / oder sich an den Höfen aufhal-
ten / solle nach dem in vorigen Zeiten gewöhnli-
chen Ceremoniel beobachtet / auch künfftighin von
beyden Theilen ihnen mit gleicher Ehr-Bezeu-
gung nach dem verschiedenen Character und Vor-
zug eines jeden Ministers gestemend begegnet
werden. Denen Kaiserl. Ambassadeurs und
Residenten und allen deroelben Zugehörigen solle
frey stehen nach ihrem Belieben sich einer Klei-
dung zu bedienen und sie darinn niemand hin-
dern oder beschwehren. Ferner sollen die Kai-
serl. Ministri / sie tragen nun die Charge ei-
nes Ambassadeurs / oder Envoye / oder Residen-
ten / oder Agenten / aller derjenigen Immunitä-
ten und Freyheiten gienessen / welche denen Ge-
sandten und Agenten anderer mit der Otto-
mannischen Pforten in Freundschaft stehender
Fürsten verstatet werden; sie sollen gleicher Frey-
heit / ja / der Kaiserl. Dignität Vorzug zu distin-
guiren / größere Vortheile gienessen / und freye
Macht haben / Dolmetschen anzunehmen; Es sol-
len auch die Courier und andere ihre Bediente/
welche von Wien an die Ottomanische Pforten
und von dar wieder nach Wien zu reisen haben/
und hin und wieder gehen müssen / Salvum con-
ductum zu sicherer Verrichtung ihrer Reise und
Geschäfte gienessen und mit aller Freundschaft
befördert werden.

Artic. XIX. Daß aber diese Accords-Pun-
kten und Artikel nach der Form / wie sie hier ge-
gen einander bestet worden / von beyderseits
Kaiserl. Majestäten werden ratificirt und die
solenne ratificirte Diplomata innerhalb 30. Ta-
gen / oder noch eher / von dem Tag der Unters-
zeichnung an / auf denen Gränzen durch die
gevollmächtigte Herren Plenipotentiarier gegen
einander ordentlich ausgewechselt werden / dar-
zu verbinden sich die hohen Herren Plenipoten-
tiarii und compromittiren solches unverzüglich zu
verschaffen und zu halten.

Artic. XX. Dieser Stillstand solle dauern
und mit der Hilfe Gottes sich erstrecken auf 24.
Jahr

Jahr: Welcher Jahre Zahl/ wann sie verfloßen/ oder auch mittler Zeit/ ehe sie zu End gehet/ solle beyden Theilen seyn stehen / wann es ihnen also belieben wird/ diesen Frieden auf mehr Jahre zu verlängern. Was verohalben durch freywillige gegen einander geschene Einwilligung vor Pacta bestätiget worden zwischen der Majestät des Allerdurchläuchtigsten und Großmächtigsten Römischen Kayfers und der Majestät des Durchläuchtigsten und Großmächtigsten Ottomannischen Kayfers und ihren Erben / das solle auch in ihren Kayserthumen und Königreichen/ auf dem festen Land und Meer gelegenen Landschaften/ Insula und Städten von denen Unterthanen und Schutzbewandten heilig/treu und unverbrüchlich beobachtet werden. Es solle auch an alle beyder Theile Governatores, Land-Hauptleute/ General und Kriegs-Officer/ und alle die/ so in derselben Schutz/ Gehorsam/ Devotion und Commando stehen/ der ernstliche Befehl ergehen / daß auch sie den vorerwehnten Accords-Puncten / Clausulen / Verträgen und Articula sich genau conformiren und auf alle Weise dahin trachten/ daß niemand wider diesen Frieden und aufgerichtete Freundschaft / unter was Rahmen und Vorwand es auch seyn möchte/ den andern beleidige / oder in Schaden setze / sondern vielmehr bey Enthaltung von aller Feindseligkeit / gute Nachbarschaft gepflogen werde/ als die gewies wissen / daß/ wann sie dieser Ermahnung nicht werden gebührende Folge leisten/ mit den schweresten Straffen gegen sie werde verfahren werden. Es solle auch der Erlässige Ehan selber und alle Tartarische Völcker/ wie sie auch mögen benennet werden / zu dieses Friedens / guter Nachbarschaft und Wieder-verböhnungs - Tractaten Beobachtung genau verbunden / und ihnen auf keine Weise erlaubt seyn / mit Verletzung derselbigen einige Feindseligkeiten gegen irgend eine Römisch Kayserl. Provinz und deren Unterthanen oder Ellenten auszuüben. Ferner / so jemand / entweder von andern Kriegs-Heeren/ oder von der Tartarischen Nation / sich unterstehen wird / wieder diese heilige Kayserl. Capitulationen/ Verträge und Articula derselbigen etwas zu unternehmen / derselbe solle die strengste Straffe zu gewarten haben. Es solle aber bejagter Friede/ Ruhe und Sicherheit der Unterthanen beyder Reiche von obbemeltem Tag der Unterzeichnung seinen Anfang nehmen / und von dar an beyderseits aufhören und aufgehoben seyn alle Feindseligkeiten/ hingegen die Unterthanen

beyder Partheyen der Sicherheit und Ruhe genießen. Und zu diesem Ende und damit mit höchster Sorgfalt und Fleiß alle Feindseligkeiten mögen eingestellt werden/ sollen auf das eilfertigste die Mandata und Edicta des nächst zu publicirenden Friedens an alle Officianten an den Gränzen abgeschickt werden; und diemitt einzige Zeit erfordert wird/ innerhalb welcher die Officianten sonderlich an den abgelegenen Gränzen von dem geschlossenen Frieden die gehörige Wissenschaft erlangen können / so werden 20. Tage zu einem Termin gesetzt/ nach welchem so jemand etwas feindseliges von ein und anderm Theil vorzunehmen sich erkühnen wird/ der solle den vordedroheten Straffen ummaliglich unterworfen seyn. Damit endlich die Friedens-Puncten / so in diesen 20. Articuli enthalten/ beyderseits angenommen und mit gebührend und höchstem Respect unverbrüchlich beobachtet werden / haben wir / nachdem die Ottomannische Herren Kayserl. Gewalt / Kraft der ihnen gegebenen Sprache geschriebene und das in Türkischer Sprache geschriebene und unterschriebene authentische und gültige Instrument überreicht / Kraft unseres Händen und Vollmacht/ ebenfalls dieses mit eigenen Händen unterschriebene und mit eigenen Sigillen bekräftigte Exemplar dieser Tractaten inkateinischer Sprache als authentisch und gültig ausgetheilt. Dieses ist geschehen in der Versammlung bey Passarositz in Serdien unter den Gezelten / an dem ein und zwanzigsten Tag des Monats Julii/ im Jahr des Herrn ein tausend sieben hundert acht-
zehn

H. D.
Comes de Virmont
(L.S.)

Michael à Talman
(L.S.)

Wir Robertus Sutton, Ritter / von Seiten des Durchläuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn Georgii, Königs in Großbritannien/ und Jacobus, Graf Colyer, von Seiten der Hochmögenden Herren Generalstaaten der vereinigten Niederlanden / als Mediations-Gesandte / bezeugen und unter der Diß das alles obstehende vor uns und unter der Direction unserer Mediation also seide abgehandelt beschlossen und bestätigt worden/ Kraft unser tragenden öffentlichen Amtes / wie auch Unterschrift und Vordruckung unserer Siegel.
Rob. Sutton.
(L.S.)
J. C. Colyer.
(L.S.)

Künfftiges Jahr (geliebt es Gott) ein mehrers.